

gehrigkeit verlieren, auch wenn sie ohne den Vater sich zehn Jahre hindurch ununterbrochen im Auslande aufgehalten haben.

Seite 340. Zum Text des § 1 fehlt der zweite Absatz:

Begint die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als beschlussmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgehnten Verhandlungen wieder aufnimmt.

Seite 462 ist in Anmerk. III. zu § 10 an Stelle des ersten Satzes zu lesen:

Für die Hohenzollern'schen Lande ist der § 10 abgeändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 — unten 6b — und für die ganze übrige Monarchie aufgehoben durch das Gesetz vom 29. Juni 1893.

Seite 523 ist Regierungsbefehl Sambieren Nr. 1 zu lesen: Kreise Stadt Tilsit, Tilsit und Riebranng.

Seite 529 ist zu IX Nr. 6 hinzuzufügen: und Stabkreis Tinden.

Seite 599 ist als vierte Bestimmung zu nennen:

4. Allerhöchster Erlass vom 8. Dezember 1897, betreffend die Aenderung der Beschreibung der Kronekrone im Königlich Preussischen Wappen (Wef.-Samml. 1898 S. 2).

Seite 601 Absf. 3 und 610 Absf. 2 hat die Beschreibung der Krone folgendermaßen zu lauten.

Sie besteht aus einem goldenen mit dreizehn Diamanten geschmückten Stirnreife. Dieser ist mit fünf, aus je drei größeren und einem kleineren Diamanten gebildeten Blättern und zwischen ihnen mit vier Zinken besetzt, von denen jeder einen Diamanten und darüber eine große Perle trägt. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt sich verzweigender und dort vereinigender, mit je zehn Diamanten von abwechselnder Größe besetzter goldener Bügel hervor. Auf dem Scheitelpunkt ruht ein Reichsapfel. Er besteht aus einem großen Saphir, über dem sich ein mit Diamanten geschmücktes Kreuz erhebt. Die Krone ist mit einer bis an die Bügel reichenden Fällung von Purpurseide gefüttert.